

Merle Funkenberg
Zeugenbetreuung von Holocaust-Überlebenden und
Widerstandskämpfern bei NS-Prozessen (1964–1985)

Forschung Psychosozial

Merle Funkenberg

Zeugenbetreuung von Holocaust-Überlebenden und Widerstandskämpfern bei NS-Prozessen (1964–1985)

**Zeitgeschichtlicher Hintergrund und
emotionales Erleben**

Psychosozial-Verlag

Diese Studie wurde unter dem Titel
»Zeugenbetreuung bei NS-Prozessen (1964–1985).
Zivilgesellschaftliches Engagement und Begegnung mit KZ-Überlebenden«
als Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie
im Fachbereich 05 Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel eingereicht.
Datum der Disputation: 10.12.2014.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Originalausgabe
© 2016 Psychosozial-Verlag
Walltorstr. 10, D-35390 Gießen
Fon: 06 41 - 96 99 78 - 18; Fax: 06 41 - 96 99 78 - 19
E-Mail: info@psychosozial-verlag.de
www.psychosozial-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung
des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlagabbildung: Gaby Schindler, »Opferzeuge Kral
mit Betreuerin Wirth, Auschwitz-Prozess«, 2015 ©.

Umschlaggestaltung und Innenlayout nach Entwürfen
von Hanspeter Ludwig, Wetzlar www.imaginary-world.de

Satz: metiTEC-Software, me-ti GmbH, Berlin

ISBN 978-3-8379-2551-7

Inhalt

1.	Einleitung	9
1.1	Zeugen vor Gericht	16
1.2	Offene Fragen und Vorannahmen	23
1.3	Forschungsstand	25
1.4	Quellen, Methoden und Aufbau	29
2.	Die Zeugenbetreuung in ihrer Zeit	41
2.1	Historischer Kontext	41
2.1.1	Die 1950er Jahre	44
2.1.2	Die 1960er Jahre	47
2.1.3	Die 1970er Jahre und frühen 1980er Jahre	51
2.1.4	Zwischenfazit	56
2.2	Psychologische Sicht auf die Spätfolgen von Konzentrationslagerhaft in den 1960er Jahren	56
2.3	Opferschutz zu Zeiten der NS-Prozesse?	65
2.4	Die Spezifik von Strafverfahren gegen nationalsozialistische Gewaltverbrecher	75
2.4.1	Möglichkeiten, Grenzen und Probleme in Verfahren gegen NS-Gewaltverbrecher	78

2.4.2	Die besondere Problematik des Zeugenbeweises	95
2.4.3	Zwischenfazit	102
3.	Der institutionelle Rahmen der Betreuung	105
3.1	Die erste Betreuungsinitiative in Frankfurt am Main	106
3.2	Entstehung eines bundesweiten Netzwerks	120
3.2.1	Zeugenbetreuung in Darmstadt	136
3.2.2	Zeugenbetreuung in Hamburg	142
3.2.3	Zeugenbetreuung in Düsseldorf	153
3.2.4	Zeugenbetreuung in Hagen	159
3.3	Zwischenfazit	161
4.	Die emotionalen Aspekte von Zeugenschaft und Betreuung	163
4.1	Oral History	163
4.1.1	Erhebungsmethoden	167
4.1.2	Feldforschung	171
4.1.3	Auswertung	180
4.2	Emotionales Erleben	184
4.2.1	»Lang und bitter war der Weg für mich deshalb, weil ich voller Begeisterung für das Dritte Reich war.« – Zeugen- und Betreuerbiografien	185
4.2.2	»Ich glaube, in meiner Generation wird man kaum jemanden finden, der über den Nationalsozialismus wirklich aufgeklärt wurde.« – Die »Vorgeschichte«	197
4.2.3	»Es ist das Einzige, was man tun kann: Zeugnis abzugeben.« – Die Angst vor der Aussage und der Wunsch zu berichten	210
4.2.4	»Wichtig erscheint mir vor allem, dass die Zeugen begrüßt werden, dass ihnen jemand vor der Vernehmung »Guten Tag« sagt und sie nach ihren Wünschen fragt.« – Der erste Kontakt	217
4.2.5	»Das war ein sehr schwerer Moment in meinem Leben, dieser Prozess.« – Zeugen und Betreuer im Gerichtssaal	224

4.2.6	»In meiner Erinnerung ist immer nur Sonne.« – Begegnung und Freundschaft	237
4.2.7	»Ich wurde mit dem Holocaust-Virus infiziert, und seither hab' ich eine zweite Haut.« – Psychische Belastung der Zeugenbetreuer	256
4.2.8	»Fast täglich erreichen mich Briefe.« – Langfristige Kontakte und neue Perspektiven	263
4.2.9	»Aber insgesamt war die Stimmung auch in den 80er Jahren nicht so, dass das [die Zeugenbetreuung] so selbstverständlich war.« – Zeitgeist und gesellschaftliche Rahmenbedingungen	286
4.3	Zwischenfazit	299
5.	Zeugen und Betreuer in der Öffentlichkeit	303
5.1	Rundfunk	304
5.2	Printmedien	312
5.3	Öffentliche Auftritte	314
5.4	Zwischenfazit	317
6.	Zeugenbetreuung heute	321
6.1	»(K)eine Zeit für Qualitätsstandards?« – Zeugenbetreuung in Deutschland	322
6.2	Der Einzug in die Praxis – Die Gründung des International Criminal Court (ICC)	326
6.3	Das psychosoziale Trauma – Neue Forschungsansätze in der Arbeit mit Überlebenden schwerer Menschenrechtsverletzungen	330
7.	Fazit	337
	Dank	351
	Literatur	353

1. Einleitung

In einem unscheinbaren Artikel war unter der Überschrift »Menschlicher Kontakt«¹ am 23. April 1964 in der Tageszeitung »Die Welt« zu lesen:

»Besondere Gäste sind es, die zurzeit aus dem Ausland in die Bundesrepublik kommen, zum ersten Mal und wahrscheinlich zum letzten Mal. Sie werden nicht von Blaulicht durch ungewohnte Verkehrslichter geleitet [...]. Ihnen werden keine Empfänge gegeben mit Cocktails und Begrüßungstoasts, ihnen wird keine öffentliche Aufmerksamkeit geschenkt. Diese Menschen werden am Frankfurter Bahnhof von niemandem empfangen. Zum Hotel, das für sie belegt ist, müssen sie sich in einer fremden Sprache durchfragen.«²

Bei diesen besonderen Gästen, die im Mittelpunkt des zweispaltigen, unebildeten Artikels standen, handelte es sich um Auschwitz-Überlebende, welche als Zeugen des zum damaligen Zeitpunkt umfangreichsten Verfahrens in der deutschen Justizgeschichte³ – dem Frankfurter Auschwitz-Prozess Anfang der 1960er Jahre – nach Deutschland reisten. Weiter hieß es:

»Nur die wenigsten kommen gerne hierher, den allermeisten ist es ein schwerer Gang. Sie wollten an Auschwitz nicht mehr erinnert werden, sie wollten vergessen.

1 »Menschlicher Kontakt«, in: Die Welt (23.04.1964).

2 Ebd.

3 Vgl. Wojak, Irmtrud: Die Mauer des Schweigens ist durchbrochen. Der erste Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963–1965, in: Fritz-Bauer-Institut (Hg.): Gerichtstag halten über uns selbst! Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses, Frankfurt am Main 2001, S. 21–31, S. 23.

Nun müssen sie doch wieder reden, das mit Gewalt Verdrängte hervorholen, vor einem deutschen Schwurgericht; Auge in Auge mit den Männern, die sie gequält, geängstigt, gehetzt haben. [...] Dass sie nicht würdiger empfangen werden, liegt daran, dass gewisse Gespräche vor der Vernehmung als Zeugenbeeinflussung gewertet werden könnten. Aber muss man deswegen gar nichts tun? Die Zeugen würden, wenn sie ihre Aussage gemacht haben, gerne noch ein, zwei Tage in Deutschland bleiben, das ist bekannt. Allein, sie haben keine Devisen, keine Einladung. Vergibt sich da unser Land, wenn es ohne Initiative bleibt, eine Chance, politisch engagierten Männern und Frauen, Opfern der deutschen Diktatur, ein Stück unserer jungen Demokratie vor Augen zu führen, die sich nicht zu verstecken braucht? Die Bundesrepublik tritt für menschliche Kontakte zu den Ostblockvölkern ein. Diese Menschen aber lässt Frankfurt ohne menschlichen Kontakt in alter Bitterkeit nachhause fahren.«⁴

Im Fokus der vorliegenden Studie stehen zwei Gruppen von Menschen. Die Überlebenden, welche als Zeugen in NS-Prozessen aussagten, und jene Helfer, welche die prekäre Lage dieser Zeugen – nicht nur in Frankfurt, sondern bundesweit – erkannten und entschieden, sich spontan, ehrenamtlich und informell für die Belange der Opferzeugen einzusetzen: die Zeugenbetreuerinnen und Zeugenbetreuer⁵. Da im Verlauf dieser Studie an zahlreichen Stellen von den ›Opferzeugen‹, den ›ehemals Verfolgten‹ oder den ›Überlebenden‹ die Rede ist, soll darauf hingewiesen werden, dass es sich bei diesem Personenkreis nur mit Einschränkungen um eine Gruppe handelt, die durch gemeinsame Interessen verbunden war oder gemeinsam agierte: Die Gruppe der Verfolgten war so heterogen wie die Gründe ihrer Verfolgung durch die Nationalsozialisten.⁶ Auch der Begriff ›Betreuung‹ (bzw. ›Betreuer‹ und synonym auch ›ehrenamtliche Helfer‹ und ›Begleiter‹) wird im Folgenden vielfach genutzt. Eine Bezeichnung, die aufgrund der naheliegenden Assoziation ›hierarchische Bevormundung‹ durchaus problematisch ist. Dennoch wird sie im Rahmen der Studie verwendet, da sowohl diejenigen, die sich für die Zeugen engagierten, diesen Begriff – wenn auch kritisch reflektiert – wählten, als auch die aktuelle Begleitung und Unterstützung von Opferzeugen als ›Betreuung‹ bezeichnet wird. Eine Bremer Betreuerin erläutert:

4 »Menschlicher Kontakt«, in: Die Welt (23.04.1964).

5 In dieser Arbeit verwende ich die nach der Grammatik männliche Form in einem neutralen Sinne, um den Text leichter lesbar zu halten. Die Leserinnen und Leser bitte ich um Verständnis für diese Vereinfachung.

6 Siehe ausführlicher Stengel, Katharina: Die ehemaligen NS-Verfolgten – Zeugen, Kläger, Berichterstatter, in: Osterloh, Jörg/Vollnhals, Clemens (Hg.): NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011, S. 307–323.

»Zeugenbetreuung. Diese Bezeichnung ist irreführend, obgleich ich keine bessere weiß. Es klingt – oberflächlich betrachtet – ein wenig nach Truppen-, Flüchtlings- oder Heimkehrerbetreuung. Das hieß: praktische Hilfe in Fragen der Verpflegung, der Unterkunft, oder einfach etwas Ablenkung [...]. Hier handelt es sich vorwiegend um geistig-seelische Hilfe, verbunden natürlich mit einigen praktischen Hilfeleistungen.«⁷

Ähnlich äußert sich ein Frankfurter Betreuer im Interview. Er habe »kein besseres Wort für Betreuung«, zentral sei aber, dass es in der Unterstützung der ehemals Verfolgten nicht darum ginge, dass er und seine Kollegen die Zeugen »bevormunden hätten können, hätten wollen, hätten sollen«⁸. Auch Alfons Erb, Initiator zahlreicher Helferkreise, konstatiert, dass im Vordergrund seines Engagements weniger eine »Betreuung«, sondern eher »Begegnung und brüderliche Solidarität«⁹ stehe.

Obgleich es sich bei den Opferzeugen um eine große Gruppe von Überlebenden handelt, die erstmalig seit ihrer Gefangenschaft in den nationalsozialistischen Lagern wieder deutschen Boden betrat und die Zusammentreffen zwischen den ehrenamtlichen Helfern und den Zeugen zu den ersten von Verständnis und Vertrauen geprägten Kontakten zwischen Opfern und Deutschen gehörten, findet die Zeugenbetreuung in allgemeinen Darstellungen zur Entwicklung der Versöhnungspolitik auf gesellschaftlicher Ebene kaum Erwähnung. Ungeachtet ihres Beitrags zu einer bundesdeutschen Erinnerungskultur, ihrer zeit- wie rechtsgeschichtlichen Bedeutung und der herausragenden Leistung hinsichtlich der Versöhnung im transnationalen Dialog mit den Opfern führt die Zeugenbetreuung in der wissenschaftlichen Forschung bisher ein Schattendasein. So schreibt Barbara Distel 1998 über das Zeugnis der Zurückgekehrten: »Viele Zeugen reagierten mit Angstzuständen auf die deutsche Umgebung und die herabwürdigende Behandlung durch einige Verteidiger. Man wusste noch nichts von psychischen Spätfolgen der KZ-Haft, und es gab keinerlei professionelle Hilfe oder Betreuung der Opfer.«¹⁰ Anders als Barbara Distel in ihrem Aufsatz erinnert, waren ab den 1960er Jahren aus privater Initiative und von der Öffentlichkeit zunächst beinahe

7 Reinke, Renate: *Antworten, Mensch!*, Bremen 1968, S. 62.

8 Kalb, Peter (Betreuer) im Interview mit Funkenberg, Merle in Bensheim am 27.03.2009.

9 Diözesanarchiv Aachen: Handakte Erb – Ala Pax Christi (211).

10 Distel, Barbara: *Das Zeugnis der Zurückgekehrten. Zur konfliktreichen Beziehung zwischen KZ-Überlebenden und Nachkriegsöffentlichkeit*, in: Herbert, Ulrich/Orth, Karin/Dieckmann, Christoph (Hg.): *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager – Entwicklung und Struktur*, Göttingen 1998, (Band 1), S. 11–16, S. 12.

unbemerkt in zahlreichen Städten, in denen gegen nationalsozialistische Gewaltverbrecher verhandelt wurde, Betreuerkreise zur Unterstützung der Opferzeugen entstanden.

Neben Institutionen wie dem Deutschen Roten Kreuz und der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit¹¹ kommt der katholischen Friedensbewegung Pax Christi¹² hinsichtlich Organisation und Vernetzung bundesweiter Zeugenbetreuerkreise eine Schlüsselposition zu. Die Pax Christi-Bewegung setzte sich in vielfältiger Weise für eine Wiederanknüpfung des Dialogs über

11 Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde die Initiative zur Gründung der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Deutschland durch bereits entstandene Nationale Räte für christlich-jüdische Zusammenarbeit in den USA, in Großbritannien, Frankreich und der Schweiz angeregt. Beim Aufbau der ersten Gesellschaften waren Angehörige der amerikanischen Besatzungsmacht im Rahmen ihres Erziehungsprogramms der Deutschen zur Demokratie beteiligt. Im Laufe der mehr als 50-jährigen Geschichte hat sich der Schwerpunkt der Aktivitäten mehrfach verlagert. So standen zeitweise erzieherische, dann wieder theologische oder politische Fragen im Vordergrund der Arbeit. Heute gibt es in Deutschland mehr als 80 lokale und regionale Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit. Siehe Deutscher Koordinierungsrat – Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit: »Wir sind hier! Wo sind sie?«, <http://www.deutscher-koordinierungsrat.de/dkr-wir-sind>, abgerufen am 06.11.2013. Detaillierter zur Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit siehe auch Braunwarth, Esther: Interkulturelle Kooperation in Deutschland am Beispiel der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit, München 2011.

12 Pax Christi ist eine internationale, heute linkskatholisch zu verortende Friedensbewegung, die sich als ökumenisch offen versteht. Pax Christi wurde noch während der Kampfhandlungen des zweiten Weltkriegs insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen einer folgenschweren »Erzfeindschaft« zwischen Deutschland und Frankreich von einer kleinen Gruppe französischer Katholiken gegründet, die in dem Bischof Pierre Marie Théas ihren ersten Präsidenten fand. Drei Jahre später hob eine mehrheitlich aus Laien zusammengesetzte Organisation die Deutsche Pax Christi-Sektion aus der Taufe. Zur damaligen Zeit konnte die Friedensbewegung nicht als linkskatholisch bezeichnet werden. Viele ihrer Repräsentanten waren CDU-Mitglieder oder standen der Union nahe. Die Linkswendung der Gesamtorganisation trat erst um 1970 ein. Ausführlicher zur Entstehungsgeschichte von Pax Christi siehe Boll, Friedhelm/Oboth, Jens: »Wir waren vereint in der großen Familie der Weltkirche«. Die Entstehung der Pax-Christi-Bewegung in Frankreich und Deutschland (1944–1950), in: Bald, Detlef/Wette, Wolfram (Hg.): Friedensinitiative in der Frühzeit des Kalten Krieges 1945–1955, Essen 2010, S. 107–132; Strambolis, Barbara: Die zeitgeschichtliche Situation des christlichen Pazifismus nach 1945. Die Gründung von Pax Christi und Beispiele katholischen Friedensengagements in Westfalen, in: Hermans, Balsur (Hg.): Die katholische Friedensbewegung vor 1945 und das NS-Opfer Kaplan Joseph Rossaint, Essen 2009, S. 58–76; Horstmann, Johannes (Hg.): 75 Jahre katholische Friedensbewegung in Deutschland. Zur Geschichte des »Friedensbundes Deutscher Katholiken« und von »Pax Christi«, Schwerte 1995.

den Eisernen Vorhang hinweg ein.¹³ Dabei richtet sich ihre Botschaft unter anderem an eine aufgrund der damaligen politischen Lage besonders belastete Gruppe: Die noch lebenden polnischen Opfer von Konzentrationslagerhaft, deren Zahl man in den 1960er Jahren auf 160.000¹⁴ schätzte und die als nicht entschädigungsberechtigt galten.¹⁵ Die Zeugenbetreuung, welche vielfach eine Annäherung zwischen aus Polen angereisten Opferzeugen und Deutschen nach sich zog, kann als Teil der von Pax Christi betriebenen »zivilen Außenpolitik« verortet werden. Konkreter Anlass für dieses Engagement wurde eine im Jahr 1964 von dem Vizepräsidenten der Bewegung, Alfons Erb, initiierte »Bußwallfahrt«¹⁶ einer 34-köpfigen Pax Christi-Delegation nach Auschwitz: der erste offizielle Auschwitz-Besuch einer Gruppe deutscher Katholiken seit Kriegsende. In Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld des zeitgeschichtlichen Hintergrundes tritt die Brisanz dieser Reise, deren Genehmigung Erb persönlich in monatelangen Verhandlungen beim polnischen Außenminister

13 Siehe ausführlicher Boll, Friedhelm/Wysocki, Wieslaw/Ziemer, Klaus (Hg.): Versöhnung und Politik. Polnisch-deutsche Versöhnungsinitiativen der 1960er-Jahre und die Entspannungspolitik, Bonn 2009; Pfister, Herrmann (Hg.): Polen und Deutsche. Der lange Weg zu Frieden und Versöhnung, Waldkirch 1972.

14 Vgl. Stempin, Arkadiusz: Das Maximilian-Kolbe-Werk. Wegbereiter der deutsch-polnischen Aussöhnung 1960–1989, Paderborn 2006, S. 100.

15 Das deutsche Entschädigungsrecht, verankert im Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 29.06.1956, basierte grundsätzlich auf dem Territorialprinzip, das heißt eine individuelle Entschädigung wurde nur denjenigen Verfolgten gewährt, die früher oder gegenwärtig eine territoriale Beziehung zu dem früheren Reichsgebiet auf Basis der Grenzen vom 31.12.1937 hatten. Da die polnischen KZ-Überlebenden diese Voraussetzung nicht erfüllten, waren sie im Rahmen des BEG nicht entschädigungsberechtigt. Dies galt auch dann, wenn sie seinerzeit in ein innerdeutsches Konzentrations- oder Arbeitslager verschleppt worden waren oder infolge des durch Zwangsaufenthalt bedingten Freiheitsentzuges keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nachweisen konnten (§ Abs. 3 BEG). Während die Bundesregierung mit 11 westlichen und südeuropäischen Staaten Globalverträge abschloss, die für KZ-Überlebende als Entschädigung pauschal 5000 DM veranschlagten, sofern die Personen außerhalb des Reichsgebiets verfolgt worden waren, kam aufgrund der weltpolitischen Lage und des Fehlens der diplomatischen Beziehungen mit Polen keine Entschädigungsregelung zustande. Siehe ebd. Siehe ausführlicher Hockerts, Günter/Moisel, Claudia/Winstel, Tobias (Hg.): Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in Ost- und Westeuropa 1945–2000, Göttingen 2006.

16 »Bußwallfahrt nach Auschwitz«, in: Christlicher Sonntag, (28.06.1964). Zur Polenreise des Präsidiums von Pax Christi siehe ausführlicher Stempin, Arkadiusz 2006; Zurek, Robert: Deutsche Katholiken in Auschwitz. Eine ungewöhnliche Wallfahrt, in: Ost-West. Europäische Perspektiven, 2004, S. 395. Im größeren Kontext siehe Boll, Friedhelm/Wysocki, Wieslaw/Ziemer, Klaus (Hg.) 2009.

Adam Rapacki erwirkt hatte, zutage.¹⁷ Ein tiefgreifendes Misstrauen der sich fremden Eliten dominierte das politische Klima: In Adenauers Deutschland wurde der Frieden zu Polen zwar bejaht, in seiner Umsetzung aber aus unterschiedlichen Gründen, insbesondere angesichts der Zugehörigkeit der beiden Staaten zu antagonistischen Weltblöcken und im Hinblick auf die Problematik ›Oder-Neiße-Grenze‹, in eine ferne Zukunft verschoben. Auf polnischer Seite bildete die Erzfeindschaft gegenüber Deutschland eine tragende Säule der kommunistischen Staatsräson, die den Hass auf das als revisionistisch geltende Deutschland noch bewusst schürte.¹⁸ Im Rahmen der von Erb organisierten Fahrt ›München-Kattowitz-Auschwitz-Krakau‹ gelang es den Teilnehmern, Kontakte zu den katholischen Intellektuellen sowie verschiedenen Bischöfen zu knüpfen, darunter der spätere Papst Karol Józef Wojtyła und der Breslauer Erzbischof Boleslaw Kominek.¹⁹ Bezüglich der Zeugenbetreuung kam es im Zuge dieses Brückenschlages nach Polen zu einer persönlichen wie folgenreichen Begegnung, welche den Teilnehmern die »endlose Ungerechtigkeit«²⁰ der bisher ausgebliebenen moralischen und finanziellen Wiedergutmachung ehemaliger polnischer KZ-Insassen vor Augen führte: Die Pax Christi-Delegation lernte das Ehepaar Durakelec aus Szczawnica kennen, Holocaust-Überlebende, die keinerlei Entschädigung für ihre KZ-Haft erhalten hatten. Angesichts der äußerst bescheidenen Verhältnisse, in denen das Paar lebte, sammelte man unter den Teilnehmern der Fahrt spontan 500 DM und ließ sie den Eheleuten sofort zukommen. Aus dieser anfänglichen Geste entwickelte sich eine langfristige Versöhnungsaktion mit dem bezeichnenden Namen ›Solidaritätsspende für schwergeschädigte Überlebende aus KZ-Lagern«²¹, in deren Auftrag Spenden an ehemals Verfolgte in Form von Entschädigungszahlungen und Medikamenten ergingen.²² Diese außergewöhnliche Leistung fand neun Jahre später mit

17 Vgl. Boll, Friedhelm: Der Bensberger Kreis und sein Polenmemorandum (1968). Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zur Unterstützung sozial-liberaler Entspannungspolitik, in: Boll, Friedhelm/Wysocki, Wieslaw/Ziemer, Klaus (Hg.): Versöhnung und Politik. Polnisch-deutsche Versöhnungsinitiativen der 1960er-Jahre und die Entspannungspolitik, Bonn 2009, S. 77–116, S. 77.

18 Vgl. Stempin, Arkadiusz: Das Maximilian-Kolbe-Werk. Brückenbauer zwischen den deutsch-polnischen Fronten in den Jahren der Entspannungspolitik, in: Archiv für Sozialgeschichte, 2005, Heft 45, S. 215–236, S. 216.

19 Vgl. Mechtenberg, Theo: Polens katholische Kirche zwischen Tradition und Moderne, Dresden 2011, S. 197.

20 Stempin, Arkadiusz 2006, S. 99.

21 Vgl. ebd.

22 Vgl. ebd.

Gründung des Maximilian-Kolbe-Werks eine institutionelle Form. Ein Schritt der deutsch-polnischen Versöhnung, welcher ohne die jahrelangen stillen Vorarbeiten vieler Laien und ohne den Briefwechsel der deutschen und polnischen Bischöfe im Geiste des Zweiten Vatikanischen Konzils 1965 rund 20 Jahre nach Kriegsende noch nicht möglich gewesen wäre.²³ »Das Gespräch der Kirchen und ihrer Gemeinden war dem Dialog der Politiker voraus«²⁴, würdigte auch Willy Brandt die Versöhnungsarbeit. Die berühmte Denkschrift der Kammer für öffentliche Verantwortung der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) vom Oktober 1965 sowie der revolutionäre Brief der polnischen Bischöfe mit dem dort formulierten Grundsatz »Wir gewähren Vergebung und bitten um Vergebung«²⁵ wurden zur Leitformel der deutsch-polnischen Verständigung und fanden in der Ostpolitik Brandts Anerkennung wie vertragliche Bestätigung.²⁶ Die Eindrücke und persönlichen Begegnungen der von den Pax Christi-Mitgliedern um Erb unternommenen Auschwitz-Reise wurden nicht »nur« Anlass, die in Polen lebenden ehemals Verfolgten finanziell im Rahmen der »Solidaritätsspende« zu unterstützen; Erb erkannte die Notwendigkeit, sich für jene Überlebende, die als Zeugen zu NS-Prozessen nach Deutschland reisten, in Form der Zeugenbetreuung einzusetzen. Er war sich darüber hinaus der einmaligen Möglichkeit einer versöhnenden Begegnung im Rahmen dieser Prozessbegleitung bewusst und formulierte so die Zielsetzung seines Engagements für die Überlebenden:

»Keiner von diesen tiefverwundeten Menschen sollte unser Land verlassen, ohne hier einen Menschen gefunden zu haben, der sich brüderlich oder schwesterlich um ihn sorgt. Und mit dem er Frieden schließt. Die persönliche Begegnung ist für uns auf jeden Fall das Wichtigste.«²⁷

23 Ausführlicher siehe Boll, Friedhelm 2009. Im weiteren Kontext siehe Pesch, Otto H.: Das Zweite Vatikanische Konzil – Vorgeschichte, Verlauf, Ergebnisse, Nachgeschichte, Würzburg 1993; Tück, Jan-Heiner von (Hg.): Erinnerung an die Zukunft: das Zweite Vatikanische Konzil, Freiburg 2012.

24 Brandt, Willy: Begegnungen und Einsichten. Die Jahre 1960–1975, Hamburg 1976, S. 240f.

25 Boll, Friedhelm (Hg.): »Wir gewähren Vergebung und bitten um Vergebung«. 40 Jahre deutsch-polnische Verständigung, Bonn 2006, (Gesprächskreis Geschichte 68).

26 Vgl. ebd., S. 5f.

27 Diözesanarchiv Aachen: Handakte Erb.

1.1 Zeugen vor Gericht

Zu Beginn der ersten Zeugenbetreuungsinitiative im Rahmen der ›Strafsache gegen Mulka und andere, Aktenzeichen 4 Ks/63‹ – so die offizielle Bezeichnung des Auschwitz-Prozesses in Frankfurt am Main – wohnten die Betreuer dem Verfahren zunächst als Zuschauer bei. Dabei ging es, in den Worten einer Betreuerin, in erster Linie darum, »dem Sachverhalt und der Atmosphäre näherzukommen, in der die Menschen, denen wir zur Seite stehen wollten, Zeugendienst zu leisten hatten. [...] Denn wenn du einem Menschen helfen willst, musst du zuvor wissen, in welchem Erleben er steht.«²⁸ Setzt man sich mit diesem ›Erleben‹ der Opferzeugen auseinander, wird deutlich, dass sich die Betreuer einer ebenso notwendigen wie herausfordernden Aufgabe stellten. Begleitet von dem Wunsch, vor einer breiten Öffentlichkeit – auch im Namen der Ermordeten – Zeugnis abzulegen und Gerechtigkeit zu erfahren, reisten zahlreiche Überlebende in dem Bewusstsein nach Deutschland, etwas erlebt zu haben, was in seiner Grausamkeit eigentlich »jenseits des Vergleichbaren und Erfahrbaren steht«²⁹ und in Konsequenz auch nicht erzähl- oder verstehbar ist.³⁰ Die Aussage vor Gericht konfrontierte viele ehemals Verfolgte nicht nur mit einem von Deutschen diktierten und stark normierten Verfahren, sondern nötigte sie, von den Schreckenserfahrungen im Konzentrationslager zu berichten,³¹ nachdem sie partiell jahrelang geschwiegen hatten.³² Allein im Auschwitz-Prozess sagten 211 ehemalige Häftlinge aus. Wäh-

28 Bonhoeffer, Emmi: Zeugen im Auschwitz-Prozess, Wuppertal-Barmen 1968, S. 13.

29 Langer, Lawrence L.: Holocaust Testimonies: The ruins of Memory, New Haven 1991. Zitiert nach Boll, Friedhelm: Zeitzeugenschaft als historische Quelle, in: Schulze, Rainer/Wiedemann, Wilfried (Hg.): AugenZeugen. Fotos, Filme und Zeitzeugenberichte in der neuen Dauerausstellung der Gedenkstätte Bergen-Belsen. Hintergrund und Kontext, o.O. 2007, S. 103–133, S. 124.

30 Ausführlicher zur Forschungslage ›Von der Grenze des Sagbaren‹ siehe Boll, Friedhelm: Sprechen als Last und Befreiung. Holocaust-Überlebende und politisch Verfolgte zweier Diktaturen, 1. Aufl., Bonn 2003, S. 21f.; Welzer, Harald: Jenseits der Erfahrung. Die Unerzählbarkeit der Vernichtung, in: Welzer, Harald (Hg.): Verweilen beim Grauen. Essays zum wissenschaftlichen Umgang mit dem Holocaust, Tübingen 1997, S. 123–146; Michael Pollack: Die Grenze des Sagbaren, Frankfurt am Main 1988.

31 Vgl. Michael Pollack: Die Grenze des Sagbaren, Frankfurt am Main 1988, S. 97.

32 Auch in den für die vorliegende Studie geführten und aus anderen Oral-History Projekten herangezogenen Interviews äußern sich die Überlebenden zum langen Schweigen nach 1945, häufig erst gebrochen durch die Aussage als Zeuge der Anklage vor Gericht. In den Interviews mit Zeugenbetreuern berichten die Befragten von Opferzeugen, die im Kontext der NS-Prozesse und in der Begegnung mit den Helfern erstmalig von ihrer Leidensgeschichte erzählten. Siehe Kapitel 4.2.

rend die ›Strafsache gegen Mulka und andere‹ schnell zum Gegenstand einer sich ausweitenden massenmedialen Öffentlichkeit in der Bundesrepublik avancierte, fand die große Mehrheit der weniger prominenten NS-Verfahren von der Öffentlichkeit beinahe unbemerkt statt.³³

Nach einer Statistik des Bundesarchivs – Außenstelle Ludwigsburg – gestaltete sich die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in den Westzonen und der Bundesrepublik von 1945 bis 2005 wie folgt: Gegen 172.294 Personen wurde in 36.393 Verfahren ermittelt, dabei kam es in 5.672 Fällen gegen 16.740 Personen zur Anklage. Rechtskräftige Urteile ergingen gegen 13.952 Personen.³⁴ Fragt man – angelehnt an diese Bilanz – nach ähnlichen Übersichten für die Anzahl der Überlebenden, die im Rahmen dieser Verfahren als Zeugen aussagten, stößt man auf ein Desiderat. So antwortet das Bundesarchiv auf eine Anfrage der Autorin: »Zu unserem Bedauern gibt es keine statistischen Erhebungen zur Anzahl von in NSG-Verfahren³⁵ als Zeugen vernommenen Holocaust-Überlebenden.«³⁶ Die Gruppe der Opferzeugen stand bisher am Rande wissenschaftlicher Studien zur NSG-Judikatur:³⁷ Eine Forschungslücke, die im diametralen Gegensatz zur zentralen Rolle von Opferzeugen in den NSG-Verfahren steht. In den meis-

33 Vgl. Miquel, Marc von: Aufklärung, Distanzierung, Apologie. Die Debatte über Strafverfolgung von NS-Verbrechen in den sechziger Jahren, in: Frei, Norbert/Steinbacher, Sybille (Hg.): *Beschweigen und Bekennen. Die deutsche Nachkriegsgesellschaft und der Holocaust*, Göttingen 2001, S. 51–57, S. 57. Ausführlicher siehe Osterloh, Jörg/Vollnhals, Clemens (Hg.): *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, Göttingen 2011; Wittman, Rebecca: *Beyond Justice. The Auschwitz Trial*, Cambridge 2005.

34 Die Bilanz bezieht sich auf folgende Quelle: Eichmüller, Andreas: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, Heft 4, S. 621–640.

35 Die Abkürzung NSG steht für ›Nationalsozialistische Gewaltverbrechen‹.

36 Herrmann, Tobias (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg): E-Mail an Funkenberg, Merle, (23.09.2013).

37 Die Aufsätze, die die Perspektive der Opferzeugen einnehmen, sind überschaubar. Siehe Stengel, Katharina 2011; Knellessen, Dag: Zeugen im ersten Frankfurter Auschwitz Prozess (1963–1965), in: Plato, Alexander von/Leh, Almuth/Thonfeld, Christoph (Hg.): *Hitlers Sklaven. Lebensgeschichtliche Analysen zur Zwangsarbeit im internationalen Vergleich*, Wien 2008, S. 371–389; Plato, Alice von: Vom Zeugen zum Zeitzeugen. Die Zeugen der Anklage im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), in: Fritz-Bauer-Institut (Hg.): *Gerichtstag halten über uns selbst! Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses*, Frankfurt am Main 2001, S. 193–215. Eine Dissertation zum Thema ist jüngst erschienen. Siehe Platt, Kristin: *Bezweifelte Erinnerung, verweigte Glaubhaftigkeit. Überlebende des Holocaust in den Ghettorenten-Verfahren*, München 2012.

ten Prozessen existierten keinerlei fotografische oder schriftliche Unterlagen, die unabhängig von anderen Beweismitteln, wie beispielsweise dem Augenzeugenbericht, den äußeren Ablauf der strafbaren Handlung ausreichend genau wiedergaben und dazu noch eine zuverlässige Identifizierung des Täters ermöglichten. Gemessen an anderen Strafverfahren war der Zeugenbeweis in der Praxis der NSG-Judikatur darüber hinaus um ein Vielfaches größer als in »üblichen« Verfahren, da praktisch keine »neutralen« Zeugen zur Verfügung standen, die den Tathergang »zufällig« – wie beispielsweise ein Passant einen Autounfall – beobachtet hatten.³⁸ Mehrheitlich waren die Zeugen jener »Menschheitsverbrechen« auf Täter- oder Opferseite »involviert«.³⁹ Gehörten die Zeugen zum ehemaligen Kameradenkreis der Täter, sagten sie tendenziell eher zu Gunsten des Angeklagten aus und/oder gaben an, sich an »Nichts« erinnern zu können.⁴⁰ In Konsequenz nahmen die Erinnerungen der Opferzeugen eine zentrale Rolle ein, und in vielen Fällen lag der Hauptteil der Beweislast bei den ehemaligen Häftlingen. Diese mussten sich im Rahmen der Verhandlungen in den psychotischen Kosmos der Lager zurückversetzen. Dort hatten die Verfolgten mit der totalen Entrechtung und Entwürdigung, der Gleichsetzung mit »lästigem Ungeziefer«, eine Form der Diskriminierung erlebt, wie sie im Laufe »der Weltgeschichte nicht vollständiger, systematischer und unmenschlicher gesehen wurde«⁴¹, konstatiert Walter von Baeyer in seiner 1964 veröffentlichten Studie »Psychiatrie der Verfolgten«⁴². Trotz dieser Erfahrung der »vollständigen Abweichung des Lagerlebens von den für sicher gehaltenen Grundannahmen der Alltagswelt«⁴³ stellten sich zahlreiche Überlebende den Herausforderungen des Zeugenstandes, welcher ihnen detailreiche, exakte, chronologische und kohärente Schilderungen der Tathergänge abverlangte.

Die Angeklagten traten den Überlebenden häufig selbstbewusst oder gar überheblich, zum Teil gepaart mit explizit antisemitischen Haltungen, gegen-

38 Vgl. Rückerl, Adalbert: NS-Prozesse: Warum erst heute? Warum noch heute? Wie lange noch?, in: Rückerl, Adalbert (Hg.): NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten, Grenzen, Ergebnisse, Karlsruhe 1971, S. 13–34, S. 81.

39 Vgl. ebd.

40 Vgl. Greve, Michael: Der justizielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren, Frankfurt am Main 2001, S. 271.

41 Baeyer, Walter von: Erlebnisreaktive Störungen und ihre Bedeutung, in: Deutsche Medizinische Wochenschrift, 1958, Heft 83, S. 2317–2322, S. 2320.

42 Baeyer, Walter von/Häfner, Heinz/Kisker, Karl-Peter: Psychiatrie der Verfolgten. Psychopathologische und gutachterliche Erfahrungen an Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und vergleichbarer Extrembelastung, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1964.

43 Welzer, Harald 1997, S. 124.

über.⁴⁴ Einige schwiegen beharrlich, konnten sich an nichts erinnern oder verwiesen vor dem Schwurgericht darauf, ihre Pflicht getan und im Befehlsnotstand gehandelt zu haben.⁴⁵ Auch wenn die ›plötzliche Amnesie‹ der mutmaßlichen Täter in Anbetracht der Ihnen zu Last gelegten Taten mitunter wie eine Verhöhnung der anwesenden Überlebenden wirkte: Es handelte sich um ein im »Gesetz verbrieftes Recht«⁴⁶ eines jeden Angeklagten, die Taten zu bagatellisieren oder überhaupt zu leugnen.⁴⁷ Nur bei genauer Auseinandersetzung mit dem justiziellen Umgang mit NS-Verbrechen nach 1945 ist zu verstehen, warum die konsequente und korrekte Anwendung der Strafprozessordnung partiell zu den aus der Perspektive der Zeugen (und Betreuer) mehrheitlich ›milden‹ Urteilen und den grotesken Szenarien während der Aussagen führte: Ohne für die Strafjustiz von NS-Tätern einen Anschluss an die im Statut des Internationalen Militärgerichtshofs von Nürnberg geschaffenen Möglichkeiten der Bestrafung wegen der Beteiligung an Völkermordverbrechen (›crime against humanity‹) zu suchen, wurden die Grundsätze des NS-Rechts als zur Zeit der Tat geltendes Recht zum juristischen Bewertungsrahmen der NS-Prozesse.⁴⁸ Vor dem Hintergrund des als Rückwirkungsverbot bezeichneten Grundsatzes ›nulla poena sine lege‹⁴⁹ wurde auch die Mitwirkung an einem staatlich legitimierten Massenverbrechen als ein kriminelles Einzeldelikt behandelt. Zur Klärung von Detailfragen zum exakten individuellen Nachweis der Tatbeteiligung war es Recht wie Pflicht der Strafverteidiger, die Zeugenaussagen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit als

44 So beispielsweise im Prozess des Landgerichts Münster zu Massenerschießungen in Stanislawow (Stanislaw) gegen Krüger u.a. (1966–68). Siehe ausführlicher Platt, Kristin: Überlebende der NS-Verfolgung als Zeitzeugen vor Gericht. Charakterisierung von Aussagen – Aspekte juristischer Würdigung, in: Benz, Wolfgang/Distel, Barbara/Königseder, Angelika (Hg.): Nationalsozialistische Zwangslager. Strukturen und Regionen – Täter und Opfer, Berlin 2011, S. 227–302, S. 285.

45 Vgl. Wojak, Irmtrud: Im Labyrinth der Schuld. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen nach 1945, in: Fritz-Bauer-Institut (Hg.): Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger, Frankfurt/New York 2003, S. 17–41, S. 33.

46 Grabitz, Helge: Die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen aus der Sicht einer damit befaßten Staatsanwältin, in: Weber, Jürgen/Steinbach, Peter (Hg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren?: NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, München 1984, S. 84–100, S. 86.

47 Vgl. ebd.

48 Vgl. Platt, Kristin 2011, S. 227.

49 Zu diesem juristischen Grundsatz siehe ausführlicher Schreiber, Hans L.: Gesetz und Richter. Studien zur geschichtlichen Entwicklung des Satzes ›nullum crimen, nulla poena sine lege‹, Frankfurt am Main 1976; Kenntner, Markus: Der deutsche Sonderweg zum Rückwirkungsverbot. Plädoyer für die Aufgabe eines überholten Verweigerungsdogmas, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1997, S. 2298ff.